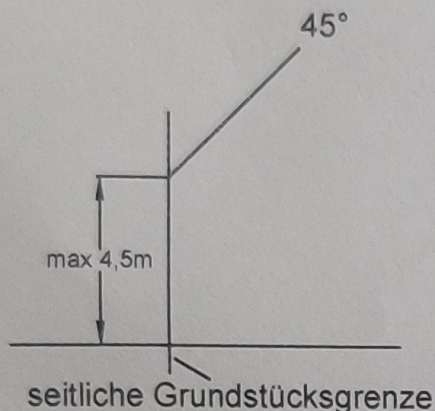


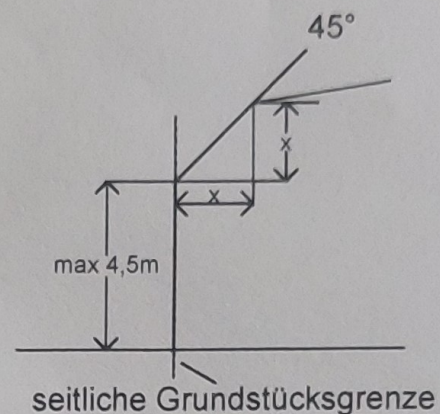
## Z.GH 2:

Im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenzen sind sämtliche Gebäudeteile, die über 4,5m Höhe errichtet werden, zurückzusetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von  $45^\circ$ , gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze eingehalten wird.

Darstellung des äußeren Rahmens:



Beispiel Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halb-offenen Bebauung):



ausgenommen davon sind

- eingeschossige Gebäude mit einer Gebäudehöhe von max. 4,5 m, Steildach und einer max. Gebäudetiefe von 9 m
- Außenwandflächen, die zur betreffenden seitlichen Grundgrenze orientiert sind, diese dürfen den äußeren Rahmen bis zu einer Fläche von max.  $20 \text{ m}^2$  überschreiten (je Abschnitt in einer Länge von 30 m)
- untergeordnete punktuelle Bauteile wie Rauchfänge, Lüftungsrohre und dergleichen

## Z.GH 3:

Für Gebäude im Bereich hinter 25 m von der Straßenfluchtlinie beträgt

- die maximale Gebäudehöhe 5,5 m und die maximale Firsthöhe 9,0 m bei Dächern mit einer Neigung über  $20^\circ$  und
- die maximale Gebäudehöhe 5,5 m und die maximale Firsthöhe 8,0 m bei Dächern mit einer Neigung bis  $20^\circ$ .

Bei Eckgrundstücken ist dieser 25 m-Bereich nur von der Straßenfluchtlinie auf der schmälere Seite des Grundstücks aus zu messen.